

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Gemeindeabteilung

Finanzaufsicht Gemeinden

Jürg Feigenwinter
Leiter Finanzaufsicht Gemeinden
Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau
Telefon direkt 062 835 16 52
Telefon zentral 062 835 16 50
juerg.feigenwinter@ag.ch
www.ag.ch/gemeindeabteilung

An die
Präsidentinnen und Präsidenten der
Finanzkommissionen der
Aargauer Gemeinden

16. Januar 2024

Mitteilungen Finanzaufsicht Gemeinden 2024 für Finanzkommissionen der Aargauer Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne weisen wir Sie auf einige Punkte im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinden hin und lassen Ihnen einige weitere Informationen zum Finanz- und Rechnungswesen zukommen, die auch für Sie als Prüfende von Interesse sein können.

1. Bestätigungsbericht

Wir bitten Sie, für Ihre Berichterstattung den jeweils aktuellen Bestätigungsbericht gemäss Anhang 6B des [Handbuchs Rechnungsprüfung](#) auf unserer Homepage zu verwenden.

Die im Bericht vorgegebenen Punkte müssen vollständig bestätigt werden können, ansonsten ist gemäss Erläuterung in der Vorlage eine Einschränkung zu formulieren. Der Bericht ist stets im Kollektiv zu unterzeichnen. Für die Einwohner- resp. Ortsbürgergemeinde ist je ein separater Bericht auszufertigen.

Bitte beachten Sie, dass Sie vor Verwendung der Vorlage nicht vergessen, die erläuternden Fussnoten im Dokument sowie die Kopfzeile ("Anhang 6B") zu löschen, da diese Elemente nicht zum Berichtstext gehören.

Bitte beachten Sie unbedingt die Reihenfolge der einzelnen Prüfungshandlungen: Der Bestätigungsbericht ist immer erst dann fertigzustellen, zu datieren und zu unterschreiben, wenn die definitive schriftliche Berichterstattung des externen Prüfers vorliegt. So ist sichergestellt, dass die Finanzkommission die im Finanzrecht vorgegebene Berücksichtigung der Ergebnisse des externen Prüfers vornimmt (vgl. § 16 Abs. 4 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten [Finanzverordnung, FiV] vom 19. September 2012).

Weiter ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass eine Einschränkung im Prüfurteil des externen Bilanzprüfers in der Regel auch eine Einschränkung im Bestätigungsbericht der Finanzkommission nach sich ziehen sollte.

2. Schlussbesprechung

Damit das Ergebnis des externen Prüfers in den Schlussbericht der Finanzkommission einfließen kann, hat mindestens ein Mitglied der Finanzkommission an der Schlussbesprechung mit dem externen Prüfer teilzunehmen. Aus den Schlussbesprechungen ergeben sich zudem wertvolle Hinweise, welche gegebenenfalls den Weg in die schriftliche Berichterstattung nicht finden, jedoch von Nutzen für die Prüfstrategie der Finanzkommission sein können.

3. Inhaltlicher Hinweis zum Rechnungsabschluss 2023

Bitte beachten Sie, dass [gemäß der entsprechenden Weisung vom 14. Juli 2023](#) alle Gemeinden den Saldo der Aufwertungsreserve Grundstücke (Konto 29500.02) mit dem Rechnungsabschluss 2023 erfolgsneutral in die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre umzubuchen haben.

4. Handbuch Rechnungswesen und Kontenpläne

Im vergangenen September wurden einige wenige Änderungen am **Handbuch Rechnungswesen** und an den **Kontenplänen** vorgenommen. Die Gemeinden wurden informiert. Was das Handbuch betrifft, so werden im Kapitel 1 alle Änderungen dokumentiert.

Anfang 2024 erfolgten noch zwei kleinere Anpassungen: Die Ausführungen zur Aufwertungsreserve werden an die neue Weisung angepasst (Wegfall der Aufwertungsreserve Grundstücke), ferner werden die seit Anfang 2024 neu geltenden Mehrwertsteuersätze berücksichtigt. Die [aktualisierte Fassung des Handbuchs](#) ist auf unserer Webseite aufgeschaltet.

5. Evaluation Neuausrichtung Finanzaufsicht Gemeinden

Im zweiten Halbjahr 2023 wurde im Auftrag der Gemeindeabteilung eine Evaluation der Neuausrichtung der Finanzaufsicht Gemeinden vorgenommen. Es ging darum, zu prüfen, wie weit die Ziele, welche mit der Neuausrichtung in der zweiten Hälfte des letzten Jahrzehnts verfolgt wurden, erreicht sind, was sich bewährt hat und wo allenfalls weitere Veränderungen Sinn machen würden.

Unterdessen liegt der Schlussbericht vor. Zusammenfassend wird unter anderem festgehalten, dass die kantonale Finanzaufsicht Gemeinden auf dem richtigen Weg hin zu einer prospektiven und risikoorientierten Aufsicht sei – sie diesen Weg jedoch in verschiedener Hinsicht noch konsequenter verfolgen könne. Ausgehend von dieser Schlussfolgerung formuliert der Bericht eine Reihe von Empfehlungen für die Umsetzung von Massnahmen, welche die erwähnte Ausrichtung zusätzlich stärken und zu weiteren Verbesserungen in verschiedenen Bereichen führen können.

In den kommenden Monaten wird die Gemeindeabteilung zusammen mit der Leitung des Departements Volkswirtschaft und Inneres den Bericht vertieft studieren und prüfen, welche der gemachten Empfehlungen umgesetzt werden sollen und in welchem zeitlichen Rahmen. Die Gemeinden und weiteren interessierten Kreise werden rechtzeitig und in geeigneter Form über die Ergebnisse dieses Prozesses und über künftig allenfalls anstehende Veränderungen informiert. Gemäss aktuellem Stand rechnen wir damit, dass im Verlauf des zweiten Quartals 2024 ein Massnahmenplan vorliegen wird.

6. Verschiedene Hinweise

Aufgrund von Anfragen von Gemeinden und / oder von Beobachtungen bei der Rechnungsprüfung möchten wir Sie auf folgende Punkte hinweisen:

6.1 Kreditüberschreitungen

Weiterhin stellen wir fest, dass der Überwachung von Krediten, insbesondere von Verpflichtungskrediten, nicht immer die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der gesprochene Verpflichtungskredit nicht ausreicht, so ist ein Zusatzkredit **vor** dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen, und zwar grundsätzlich beim zuständigen Organ, also der Gemeindeversammlung beziehungsweise dem Einwohnerrat. Würden die damit verbundenen Verzögerungen zu bedeutenden Nachteilen für die Gemeinde führen, kann der Gemeinderat den Zusatzkredit bewilligen, muss aber die Finanzkommission darüber informieren.

Es ist aber nicht zulässig, substantielle Überschreitungen erst mit der Kreditabrechnung zu genehmigen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Bestimmungen der §§ 90c und 90d GG zu den Nachtragskrediten sowie von § 90i GG zu den Zusatzkrediten. Um solche Situationen zu vermeiden, ist es insbesondere wichtig, die Kreditkontrolle aktiv als Steuerungsinstrument zu nutzen (vgl. [Handbuch Rechnungswesen, Ziffer 3.4.8](#)). Wir ersuchen die Finanzkommissionen, bei ihrer Arbeit diesem Punkt besondere Beachtung zu schenken.

6.2 Rückstellungen

[Kapitel 7.3.4 des Handbuchs Rechnungswesen](#) erläutert, in welchen Fällen Rückstellungen gebildet werden müssen und wann dies nicht zulässig ist. Die Bedingungen sind restriktiv: Eine Rückstellung kann gebildet werden, wenn es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, die ihren Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit hat und wenn ein Mittelabfluss infolge dieser Verpflichtung eine Wahrscheinlichkeit von mehr als 50 % hat und in seiner Höhe zuverlässig geschätzt werden kann. Diese Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Ausdrücklich nicht zulässig ist es, Rückstellungen zu bilden, um zukünftige Aufwände zu finanzieren, die mit einer zukünftigen Gegenleistung verbunden sind, um Mittel für künftige Vorhaben zweckzubinden oder um Kredite auszuschöpfen.

6.3 Externe Bilanzprüfung

Gemäss § 16 Abs. 2 der Finanzverordnung muss die externe Revisionsstelle (natürliche Person oder Revisionsunternehmen), welche die externe Bilanzprüfung vornimmt, über die entsprechende eidgenössische Zulassung gemäss dem eidgenössischen Revisionsaufsichtsgesetz verfügen. Die Gemeinden sind dafür verantwortlich, dass die von ihnen beauftragte Stelle diese Bedingung erfüllt. Die [Revisionsaufsichtsbehörde führt ein Register](#), in dem alle zugelassenen Personen und Firmen aufgeführt sind.

7. Informationsfluss / Kontakt

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie Wechsel im Präsidium rechtzeitig mit den entsprechenden Kontaktdaten über die nachfolgend angegebene Mail-Adresse melden. Für die Beantwortung Ihrer Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (finanzaufsicht.gemeindeabteilung@ag.ch; 062 835 16 50).

Freundliche Grüsse

Jürg Feigenwinter
Leiter Finanzaufsicht Gemeinden

Zur Kenntnis an:

- Leiterinnen und Leiter Finanzen der Aargauer Gemeinden
- Firmen / Personen, welche die externe Bilanzprüfung bei den Aargauer Gemeinden durchführen